

Kosten für Ausbildung steuerlich absetzbar

Richter erkennen Aufwendungen von Studenten und Lehrlingen als Werbungskosten an

Von Markus Zydra

Frankfurt – Lehrlinge und Studenten können nach einem Urteil des Bundesfinanzhofes die Kosten ihrer Ausbildung künftig leichter steuerlich geltend machen. Das höchste deutsche Finanzgericht widersprach mit zwei am Mittwoch veröffentlichten Urteilen der gängigen Praxis der Finanzämter, wonach die Aufwendungen für die Erstausbildung oder das Erststudium generell nicht mit späteren Steuerzahlungen verrechnet werden können.

„Damit ist prinzipiell die Tür offen für alle, die nachträglich Ausbildungskosten geltend machen wollen“, sagt Rechtsanwalt Konstantin Pseftelis, der das Urteil erstritten hat. Der Steuerexperte sagt, man könne rückwirkend Fälle bis zum Jahr 2004 aufgreifen. Wer im ersten Berufsjahr 20 000 Euro Einkommensteuer bezahlt, der kann seine Studienkosten in Höhe von beispielsweise 15 000 Euro sofort gegenrechnen. Bislang galt ein Studium oder eine Berufsausbildung steuer-

rechtlich betrachtet als Privatvergnügen. Ganz anders bei Zusatzqualifikationen und Zweitstudiengängen: Hier wurde der Fiskus regelmäßig an den Kosten beteiligt, da die Behörden davon ausgingen, dass die Zusatzausbildung beruflich veranlasst war. Fachleute monierten schon lange, dass die deutschen Finanzämter bei der Absetzbarkeit von Ausbildungskosten differenzieren.

Das Grundsatzurteil des Bundesfinanzhofes (Az.: VI R 38/10 und VI R 7/10) löst allerdings nicht alle Probleme der Steuerzahler. Es reicht nicht, einfach die Kostenbelege für die Wohnungsmiete am Studienort, Semestergebühren und Kosten für Laptop oder Bücher für das Studium beim Finanzamt einzureichen. „Die Begründung ist wichtig“, sagt Pseftelis. Der Steuerzahler müsse darlegen, dass sein Studium zielgerichtet auf einen Beruf ausgerichtet war. „Die Kosten für ein Medizinstudium kann ein Arzt leichter begründen als ein Politikstudent, der zunächst ohne Berufsziel studiert hat“, sagt Pseftelis, der zur Eile rät. Man könne nicht ausschließen, dass der Gesetzge-

ber rückwirkend eine kurze Verjährungsfrist setzt. Außerdem müsse jeder Steuerzahler mit dem Widerstand der Finanzbehörden rechnen. „Ich gehe nicht davon aus, dass das Finanzministerium die Finanzämter anweist, dieses Urteil auch generell umzusetzen“, sagt Pseftelis. Jeder Steuerzahler müsse deshalb wohl auch sein Recht einklagen, immer mit Hinweis auf das Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH). Häufig werden BFH-Urteile von den Finanzbehörden durch einen Nichtanwendungsbeschluss torpediert. Das Urteil wird dann bei Steuerbescheiden nicht berücksichtigt.

Im ersten der beiden aktuellen Fälle hatte ein angehender Pilot geklagt und Kosten von fast 28 000 Euro geltend gemacht. In dieser Höhe beantragte er mit seiner Einkommensteuererklärung 2004, einen Verlustvortrag festzustellen. Sein Argument: Die Ausbildung gleiche vorweggenommenen Werbungskosten für seinen künftigen Job als angestellter Pilot. Im zweiten Fall hatte eine Medizinstudentin geklagt. „In beiden Fällen sind die Kosten der Ausbildung hinreichend

konkret durch die spätere Berufstätigkeit der Kläger veranlasst, sodass sie als vorweggenommene Werbungskosten berücksichtigt werden müssen“, entschied der BFH.

Bislang können Ausbildungskosten nur als Sonderausgaben von der Steuer abgesetzt werden. Diese Regelung bringt Studenten meist wenig: Sonderausgaben können nur bis zu einer Höhe von 4000 Euro abgezogen werden, und das auch nur in dem Jahr, in dem sie entstanden sind. Die meisten Studenten haben aber keine steuerpflichtigen Einkünfte, aus diesem Grund verpufft der Sonderausgabenabzug.

Schon im Jahr 2003 hatte der BFH im sogenannten Pilotverfahren entschieden, dass die Kosten einer ersten Ausbildung von der Steuer absetzbar sein können (Az.: VI R 33/01). Das Bundesfinanzministerium fürchtete durch diese Entscheidung jedoch Mindereinnahmen in Milliardenhöhe. Ein im Jahr 2004 neu verabschiedeter Paragraph im Einkommensteuergesetz hebelte das damalige BFH-Urteil deshalb aus.